

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 19.03.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 76. | Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.03.2020 fortlaufende Nr. 75, S. 233
hier: Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG);
Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG | 237 |
| 77. | Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung für das Bodenneuordnungsverfahren Hötenleben Landkreis Börde, Verf. Nr. 24 BOE 060 und für das Bodenneuordnungsverfahren Ohrleben, Landkreis Börde, Verf. Nr. 24 BOE 080 | 240 |
| 78. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2020 | 243 |



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

76. **Berichtigung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt**

zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG);

Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz wird Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**

Ausgenommen von den Besuchsverböten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

- 2. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von generellen Besuchs- bzw. Betretungsverböten für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG zu treffen.**

Ausgenommen von diesen Besuchsverböten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohner. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Die Weisungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 11.03.2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten gelten weiterhin.

3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen auszunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. Kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

Es wird empfohlen, dass durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

4. Diese Weisung gilt ab sofort **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einer fachaufsichtlichen Weisung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von

ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zu den besonders schützenswerten Personengruppen zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftig oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Landkreis Helmstedt, 18.03.2020

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 15 vom 19.03.2020

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte als
Flurbereinigungsbehörde

Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671 - 0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 10.02.2020

77.

Öffentliche Bekanntmachung
der
Ausführungsanordnung für das
Bodenordnungsverfahren
Hötensleben
Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 060
und für das
Bodenordnungsverfahren
Ohrsleben,
Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 080

1. Anordnung

In dem

- Bodenordnungsverfahren Hötensleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060 und dem
- Bodenordnungsverfahren Ohrsleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen der Bodenordnungspläne Hötensleben und Ohrsleben wird der

01. April 2020, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in den Bodenordnungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit

Eintritt des neuen Rechtszustandes. Weitergehende Überleitungsbestimmungen werden nicht erlassen.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Die Bodenordnungspläne zu den Bodenordnungsverfahren Hötensleben und Ohrleben mit den Nachträgen zu den Bodenordnungsplänen sind bestandskräftig geworden. Die Pläne einschließlich der Nachträge sind widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand ist entbehrlich, da die Bewirtschaftung der Flächen bereits auf die neue Eigentumsstruktur umgestellt wurde.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Bodenordnungspläne ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Weber (L.S.)

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

78.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.504.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.476.600 €
Saldo	(-1.972.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.452.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.801.000 €
Saldo	(-1.348.600€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.954.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.110.600 €
Saldo	(-1.155.700 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.155.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000 €
Saldo	(635.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.155.700 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	512 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

Schöningen, den 29.11.2019

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119, Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.03. bis 27.03.2020

und

vom 30.03. bis 31.03.2020

nach Terminvereinbarung im Kontaktraum des Rathaus- Neubau, Zimmer 7 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

Schöningen, den 19.03.2020

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 19.03.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck